

Änderung der HundeV

Erläuterungen zum Vernehmlassungsentwurf

§ 5 Abs. 1^{bis} (neu)

Meldungen bei Hundebissvorfällen und übermässigem Aggressionsverhalten (Überschrift geändert)

Die Meldepflicht gemäss Art. 78 der Tierschutzverordnung (TSchV; SR 455.1) betrifft nicht nur Bissvorfälle, sondern auch übermässiges Aggressionsverhalten von Hunden. Demzufolge ist die Überschrift der vorliegenden Bestimmung entsprechend zu ergänzen. In der Praxis werden Vorfälle, bei welchen ein Hund einer potentiell gefährlichen Hunderasse ein Tier oder einen Menschen gebissen hat oder übermässig aggressiv aufgefallen ist, zwar dem Veterinäramt gemeldet, doch fehlt eine klare Rechtsgrundlage, welche die Bearbeitung solcher Fälle dem Veterinäramt zuweist. Die Zuständigkeit wurde bislang allein aus dem Umstand abgeleitet, dass das Veterinäramt gemäss § 7b HundeV für das Erteilen der Bewilligung zuständig ist und damit auch für Massnahmen, die sich auf die Bewilligung auswirken können, zuständig sein muss. In einem neuen § 5 Abs. 1^{bis} wird nun diese Zuständigkeit ausdrücklich festgehalten, womit Rechtssicherheit geschaffen wird.

§ 7 Herrenlose und entlaufene Hunde

Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert)

Diese Absätze bleiben inhaltlich unverändert. Sie werden lediglich klarer oder neu so formuliert, dass dieselben Begriffe wie in der Gesetzgebung verwendet werden. Sowohl die massgebliche Verfahrensgesetzgebung als auch das HundeG sprechen von Kosten und nicht von Spesen, weshalb § 7 Abs. 2 entsprechend angepasst wird. Der geltende § 7 Abs. 3 ist sodann unglücklich und auch unpräzis formuliert. Wenn der Halter oder die Halterin des Hundes nicht innert angemessener Frist ermittelt werden kann, hat die Gemeinde nicht dafür zu sorgen, dass der Hund an einem geeigneten Ort versorgt wird, sondern vielmehr dafür besorgt zu sein, dass der Hund an einem geeigneten Ort platziert wird. § 7 Abs. 3 wird daher entsprechend neu formuliert. Ist keine Neuplatzierung möglich, ist das Tier zu töten, und es ist der Kadaver zu entsorgen. Da im revidierten § 5 HundeG neu von Tötung und Beseitigung die Rede ist, wird auch die Bestimmung in § 7 Abs. 4 entsprechend angepasst.

§ 7d Bewilligungsausweis

Abs. 3 (neu)

Die Kollektivbewilligung enthält naturgemäss in der Regel keine Angaben zu natürlichen Personen, da sie einem Betrieb oder einer Einrichtung erteilt wird. Dies wird mit einem neuen § 7d Abs. 3 abgebildet.

§ 7f Verweigerung der Bewilligung

Abs. 1 (geändert)

Wird kein Bewilligungsgesuch eingereicht, das Gesuch rechtskräftig abgewiesen oder die Bewilligung rechtskräftig widerrufen, fehlt es an einer grundsätzlichen gesetzlichen Haltevoraussetzung. In diesen Fällen hat das Veterinäramt den Hund entgegen dem aktuellen Wortlaut der Bestimmung in der Regel nicht vorsorglich, sondern definitiv zu beschlagnahmen und zur Neuplatzierung einzuziehen. Ist keine solche Neuplatzierung möglich, was nur in den wenigsten Fällen zutreffen dürfte, ist der Hund gleich wie bei herrenlosen oder entlaufenen Hunden, bei denen der Halter oder die Halterin nicht eruiert werden kann (vgl. § 6 HundeG), zu töten, und es ist der Kadaver der fachgerechten Entsorgung zuzuführen. Dem Verursacherprinzip folgend, hat der (vormalige) Hundehalter bzw. die (vormalige) Hundehalterin für die entsprechenden Kosten aufzukommen. Hierzu gehören insbesondere auch diejenigen Kosten, die für die geeignete Unterbringung sowie die (u.a. tiermedizinische) Versorgung und Pflege des Tieres anfallen. § 7f Abs. 1 wird daher in diesem Sinne angepasst.

§ 7g (neu)

Befreiung von der Bewilligungspflicht

Gemäss dem neuen § 3a Abs. 4 HundeG sind Hunde von der Bewilligungspflicht nach § 3a Abs. 1 HundeG ausgenommen, wenn aufgrund eines Gentests eines anerkannten Labors nachgewiesen ist, dass sie weniger als 50 % einer bewilligungspflichtigen Hunderrasse in sich tragen. Diese neue Gesetzesbestimmung wird nun mit dem vorliegenden neuen § 7g umgesetzt.

In § 7g Abs. 1 wird definiert, welche Labore zur Durchführung solcher Gentests anerkannt werden. Dies sind einerseits Labore, die entweder über eine ISO / IEC 17035-Zertifizierung oder dann eine Akkreditierung der Clinical Laboratory Improvement Amendments (CLIA) oder der International Society for Animal Genetics (ISAG) verfügen. Diese Zertifizierung und Akkreditierung attestieren dem jeweiligen Labor gewisse qualitative Mindeststandards. Weil für die Anerkennung im Grundsatz auf diese (internationalen) Zertifizierungen und Akkreditierungen abgestellt wird, ist es hinsichtlich Qualitätssicherung unerheblich, ob es sich um ein schweizerisches oder ausländisches Labor handelt. Die Zertifizierung oder Akkreditierung soll aber nicht als absoluter Massstab für eine Anerkennung gelten. Vielmehr sollen auch allfällige technische Entwicklungen oder ändernde Zertifizierungs- und Akkreditierungsstandards berücksichtigt werden, weshalb auch Gentests anderer Labore vom Veterinäramt akzeptiert werden können, sofern diese über ähnliche oder vergleichbare Qualitätsstandards verfügen.

Ebenfalls der Qualitätssicherung dient die Vorgabe, dass die entsprechende Probenahme grundsätzlich von zugelassenen Tierärzten und Tierärztinnen durchzuführen ist, die über eine Bewilligung zur Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung verfügen. Die Probenahme kann auf Geheiss des Veterinäramtes, soweit einzelfallweise angezeigt, aber auch von diesem selbst oder aber von anderen dafür bestimmten (geeigneten) Personen durchgeführt werden (§ 7g Abs. 2).

Um Diskussionen in der Praxis zu vermeiden, wird der Klarheit halber festgehalten, dass der Nachweis, dass der Gentest von einem anerkannten Labor stammt, von den Hundehaltern und Hundehalterinnen auf deren Kosten zu erbringen ist (§ 7g Abs. 3).

§ 8 Hundezüchter und Hundehändler

Aufgehoben

Gemäss dem revidierten § 10a Abs. 2 HundeG entrichtet eine pauschale Steuer, wer über eine kantonale Bewilligung für die gewerbsmässige Zucht oder den gewerbsmässigen Handel mit Hunden verfügt. Massgebend für die Berechnung sind der durchschnittliche Tierbestand und der Steueransatz für einen Hund. Aufgrund dieser Gesetzesanpassung erübrigt sich eine Definition der im geltenden § 8 Abs. 1 aufgeführten Begriffe «Hundezüchter» und «Hundehändler». Auch der geltende § 8 Abs. 2, wonach die Voraussetzungen durch die Hundesteuerbezugsstelle zu prüfen sind, ist nicht nötig, da sich eine solche Pflicht bereits aus der gesetzlichen Aufgabe der Gemeinde ergibt. Damit kann § 8 ersatzlos aufgehoben werden.

§ 9 Steuerbefreiung

Abs. 1 (geändert), Abs. 1^{bis} (neu), Abs. 1^{ter} (neu), Abs. 2 (geändert)

Der revidierte § 13 Abs. 1 HundeG sieht vor, dass inskünftig sämtliche Nutzhunde gemäss Art. 69 Abs. 2 TSchV von der Hundesteuer befreit sind. Als solche Nutzhunde gelten Diensthunde, Blindenführhunde, Behindertenhunde, Rettungshunde, Herdenschutzhunde, Treibhunde und Jagdhunde. Auf Bundesebene fehlt es zumeist an einer entsprechenden Definition, wenn es um die Voraussetzungen geht, die ein Hund zu erfüllen hat, damit er einer dieser Nutzhundekategorien zugeordnet werden kann. In § 9 Abs. 1 werden daher die steuerbefreiten Nutzhundekategorien aufgeführt und definiert.

Diensthunde sind vorab solche, die zu dienstlichen Zwecken von der Armee (z.B. im Bereich der militärischen Sicherheit), vom Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG; z.B. im Grenzschutzdienst) oder von der Polizei (z.B. in der Drogen- oder Sprengstofffahndung) eingesetzt werden. Als Diensthunde gelten aber auch Hunde, die für andere polizeiliche Aufgaben, namentlich solcher jagd-, umwelt-, forst- oder tierseuchenpolizeilicher Natur eingesetzt werden. Nicht zu verwechseln ist der jagdpolizeiliche Einsatz von Hunden gemäss § 9 Abs. 1 Ziff. 1 mit dem jagdlichen Einsatz von Hunden gemäss § 9 Abs. 1 Ziff. 7. Ersterer hat die Kontrolle der Einhaltung der jagdgesetzlichen Vorschriften zum Zweck, Letzterer die eigentliche Ausübung der Jagd. Im tierseuchenpolizeilichen Bereich kommen Hunde vor allem in der Tierseuchenbekämpfung zum Einsatz, so etwa zum Aufspüren von Wildschweinekadavern bei der Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest (ASP). Im umwelt- und forstpolizeilichen Bereich kommen Hunde zum Einsatz, die gebietsfremde Arten oder Schädlinge (Borkenkäfer, Asiatischer Laubholzkäfer, etc.) aufspüren oder die Kontrolle der Einhaltung der waldgesetzlichen Bestimmungen zum Zweck haben (sogenannte Försterhunde). Dies sind alles dienstliche Leistungen zugunsten der öffentlichen Sicherheit und Gesundheit sowie des Arten- und Naturschutzes, die unter die Steuerbefreiung von § 13 HundeG fallen. Als Nachweis gilt grundsätzlich die schriftliche Bestätigung der den jeweiligen Hundeeinsatz verantwortenden Stelle von Armee, BAZG und Polizei. Für jagdpolizeilich eingesetzte Hunde ist dies die kantonale Jagd- und Fischereiverwaltung (JFV), für tierseuchenpolizeilich eingesetzte Hunde das kantonale Veterinäramt, für umweltpolizeilich eingesetzte

Hunde das kantonale Amt für Umwelt (AfU) und für forstpolizeilich eingesetzte Hunde das kantonale Forstamt.

Blindenführhunde und Behindertenhunde sind Hunde, die dafür ausgebildet sind, Menschen mit körperlichen oder geistigen Gebrechen in deren Lebensalltag zu unterstützen. Der Nachweis hierüber ist (alternativ) durch eine entsprechende Bestätigung der IV-Stelle oder dann mittels eines ärztlichen Attests zu erbringen.

Rettungshunde sind vorab solche Hunde, die für die Suche und Rettung bzw. Bergung von Menschen und gegebenenfalls auch Tieren eingesetzt werden. Dazu gehören beispielsweise Hunde, die in der Flächen-, Lawinen-, Trümmer- und Leichensuche oder in der Wasserrettung oder Wasserortung eingesetzt werden. Der Nachweis wird durch eine entsprechende Bestätigung der jeweiligen Rettungsorganisation erbracht. Dabei muss es sich nicht um eine staatliche Organisation handeln. Viele Rettungsorganisationen sind privatrechtlich bzw. privatwirtschaftlich organisiert.

Herdenschutzhunde sind Hunde, die eingesetzt werden, um Nutztierherden – und dabei vor allem Kleinwiederkäuer – vor Angriffen durch Wölfe, Bären und andere Raubtiere zu schützen. Sie werden als solche gezüchtet und ausgebildet bzw. geprüft und zugelassen. Der Nachweis erfolgt über den entsprechenden Eintrag des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) in der Hundedatenbank. Die Definition und Anerkennung bzw. der entsprechende Nachweis entspricht den Vorgaben des Bundes gemäss Art. 10d Abs. 1 und 2 der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV; SR 922.01). Von den Herdenschutzhunden zu unterscheiden sind die Hütehunde, die lediglich zum Hüten von Nutztieren eingesetzt werden, in der Regel aber keinen hinreichenden Schutz vor Raubtierangriffen bieten.

Als Treibhunde gelten Hunde, die auf landwirtschaftlichen Betrieben eingesetzt werden, um die dortigen Nutztiere kontrolliert von einem Ort zum anderen zu verschieben. Auch bei Wanderschafherden kommen solche Treibhunde zum Einsatz. Die Fédération Cynologique Internationale (FCI) ist die Weltorganisation der Kynologie, die ein Verzeichnis anerkannter Hunderassen führt. Die als Treibhunde anerkannten Hunderassen, die primär als solche eingesetzt werden, sind dort in Gruppe 1, Sektion 2 gelistet. In der Schweiz werden daneben auch noch Schweizer Sennenhunde als Treibhunde eingesetzt. Diese werden von der FCI in der Gruppe 2, Sektion 3 separat geführt und sind nebst den (eigentlichen) Treibhunderassen ebenfalls gemäss dem revidierten § 13 Abs. 1 HundeG von der Hundesteuer befreit. Als Nachweis gilt eine Bestätigung des kantonalen Landwirtschaftsamtes über den Bestand einer gewerblichen Nutztierhaltung in Verbindung mit einem Abstammungsnachweis des Hundes, der belegt, dass es sich um eine nach FCI klassifizierte Treib- oder Schweizer Sennenhunderasse oder einen qualifizierten Mischlingshund handelt. Steuerbefreit sind nur Mischlinge zwischen anerkannten Treib- oder Sennenhunderassen oder Nachkommen solcher Mischlinge, sofern beide Elternteile die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen.

Jagdhunde sind Hunde, die für die jagdliche Nutzung zugelassen sind. Darunter fallen vorab diejenigen Hunde, die gemäss § 28 der Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JGRV; RB 922.11) zur Nachsuche, also dem Verfolgen und Aufspüren von beschossenen oder verletzten Wildtieren, oder dann gemäss den Vorgaben von § 29 JGRV auf andere Weise jagdlich eingesetzt werden dürfen. Letztere erlauben den Einsatz von Hunden für die (unspezifische) laute Jagd, die ausschliessliche Jagd auf Wildschweine, die

Vorsteh- und Apportierjagd sowie – in bewilligten Ausnahmefällen – die Baujagd. Wird für die Ausübung eines spezifischen jagdlichen Einsatzes eine Ausbildung und Prüfung des Hundes vorausgesetzt, gilt diese Voraussetzung auch hinsichtlich der hundegesetzlichen Steuerbefreiung, sofern der fragliche Jagdhund ausschliesslich für derartige jagdliche Einsätze genutzt wird. Eine Ausbildungs- und Prüfungsvorgabe besteht für Hunde, die für die Nachsuche (§ 28 Abs. 2 JGRV) und für die ausschliessliche Jagd auf Wildschweine, zum Vorstehen, zum Apportieren oder für die Baujagd eingesetzt werden (§ 29 Abs. 5 JGRV). Die Ausbildungs- und Prüfungsanforderungen bestimmen sich nach den entsprechenden Reglementen der Arbeitsgemeinschaft für das Jagdhundewesen (AGJ). Hunde, die für die Nachsuche eingesetzt werden, bedürfen zusätzlich der Zulassung durch die kantonale Jagd- und Fischereiverwaltung. Hunde, die für die laute Jagd eingesetzt werden, bedürfen hingegen keines Ausbildungs- oder Prüfungsnachweises. Weitere Voraussetzung für die Steuerbefreiung ist, dass der Hund von einer jagdberechtigten Person gehalten wird. Dadurch wird die tatsächliche jagdliche Nutzung im Sinne des öffentlichen Interesses gewährleistet. Gemäss § 17 Abs. 1 des Gesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JG; RB 922.1) bildet die Jagdkarte den Ausweis für die Jagdberechtigung und die Zulassung zur Jagd. Dementsprechend ist der Nachweis für einen Jagdhund im Sinne von § 13 HundeG mittels einer gültigen Jagdkarte zu erbringen.

Den Nachweis, dass einer der Steuerbefreiungstatbestände gemäss § 9 Abs. 1 Ziff. 1 bis 7 erfüllt ist, hat der Hundhalter oder die Hundehalterin zu erbringen, der oder die um eine solche Steuerbefreiung ersucht. Dies ergibt sich aus der gesetzlichen Mitwirkungspflicht des gesuchstellenden Hundehalters bzw. der gesuchstellenden Hundehalterin und wird der Klarheit halber in einem neuen § 9 Abs. 1^{bis} ausdrücklich festgehalten. Im Rahmen der Vorberatung der Änderung des HundeG durch die entsprechende Kommission des Grossen Rates wurde der Passus im Gesetzesentwurf des Regierungsrates, wonach ein Nutzhund nur so lange von der Steuer befreit ist, als er auch tatsächlich als solcher genutzt bzw. eingesetzt wird, gestrichen. Es wurde argumentiert, dass ein einmal von der Steuer befreiter Hund in Würdigung des von ihm erbrachten Nutzens für die Öffentlichkeit bzw. Gesellschaft bis zu seinem Ableben in den Genuss der Steuerbefreiung kommen soll. Dadurch würden auch die Gemeinden als Vollzugsbehörden von der Pflicht entbunden, jedes Jahr zu prüfen, ob eine tatsächliche Nutzung des Tieres als Nutzhund weiterhin gegeben ist. § 9 ist daher mit einem entsprechenden neuen Abs. 1^{ter} zu ergänzen.

§ 9 Abs. 2 wird dahingehend geändert, dass die Gemeinde über die Steuerbefreiung entscheidet. Wem sie diese Aufgabe intern zuweist, kann sie selbst regeln. Es muss somit nicht zwingend die Hundesteuerbezugsstelle sein, wie das geltende Recht vorschreibt. Zudem erhalten die Gemeinden neu auch die Kompetenz, andere als die in § 9 Abs. 1 Ziff. 1-7 aufgeführten Nachweise für eine Steuerbefreiung zu akzeptieren. Dies ermöglicht den Gemeinden, einerseits eine vollzugsgerechte, eigene Praxis zu entwickeln, und andererseits einzelfallgerechte Entscheide zu treffen.

§ 10 Keine Hundesteuer

Abs. 2 (neu)

§ 10 Abs. 1 Ziff. 1 bis Ziff. 3 regelt drei Fälle, in denen für Hunde, die nicht gemäss § 13 Abs. 1 HundeG und § 9 Abs. 1 von der Steuerpflicht befreit sind, in einem Kalenderjahr keine Steuer zu entrichten ist. Darunter fallen unter anderem Hunde, die während des

Jahres mit ihrem Halter oder ihrer Halterin aus einer anderen Gemeinde des Kantons Thurgau oder aus einem anderen Kanton zugezogen sind und für welche dort die Steuer des laufenden Jahres bereits bezahlt worden ist (§ 10 Abs. 1 Ziff. 1). Der geänderte § 14 Abs. 1 Ziff. 3 HundeG sieht neu eine quartalsweise Steuerbemessung vor, wenn ein Halter oder eine Halterin mit dem Hund aus dem Ausland zuzieht. Bei einem solchen Zuzug ist in jedem Fall eine (anteilmässige) Steuer für das Kalenderjahr zu entrichten, und zwar ungeachtet dessen, ob im Ausland eine Hundesteuerpflicht bestand und dort die Steuer des laufenden Jahres bereits entrichtet wurde. Unklar ist, was gilt, wenn ein Halter oder eine Halterin mit dem Hund im Verlaufe des Jahres aus einer anderen Gemeinde des Kantons Thurgau oder aus einem Kanton zuzieht, in welcher oder in welchem er oder sie die Steuer des laufenden Jahres noch nicht entrichtet hat oder eine solche Steuer nicht entrichten musste, weil dort keine Hundesteuerpflicht besteht. Muss in einem solchen Fall in der neuen Wohnsitzgemeinde die Steuer für das ganze Kalenderjahr entrichtet werden, da dieser Fall im geänderten § 14 Abs. 1 HundeG nicht aufgeführt ist, oder wird ebenfalls nur eine quartalsweise Steuerbemessung vorgenommen? Es rechtfertigt sich, diesen Fall gleich zu behandeln wie bei einem Zuzug aus dem Ausland, ansonsten die Hundehalter und Hundehalterinnen, die aus einer anderen Gemeinde des Kantons Thurgau oder aus einem anderen Kanton zuziehen, schlechter gestellt wären als jene, die aus dem Ausland zuziehen. Dies wird in einem neuen § 10 Abs. 2 klargestellt.

Frauenfeld, 5. März 2025 / DIV